



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Bundesverband Psychosoziale Prozess-
begleitung
Lefèvrestr. 23
12161 Berlin
infobppev@gmail.com

Bundesverband Frauenberatungsstellen
und Frauennotrufe Frauen gegen
Gewalt e.V.
Petersburger Straße 94
10247 Berlin
info@bv-bff.de

Unabhängiger Beauftragter für Fragen
des sexuellen Kindesmissbrauchs
Postfach 110129
10831 Berlin
kontakt@ubskm.bund.de

Bundeskoordinierung Spezialisierter
Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt
in Kindheit und Jugend
Uhlandstraße 165/166
10719 Berlin
info@bundeskoordinierung.de

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
info@paritaet.org

Deutscher Kinderschutzbund Bundesver-
band e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Schöneberger Str. 15
10963 Berlin
info@dksb.de

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen
den Menschenhandel e.V.
Kurfürstenstraße 33
10785 Berlin
info@kok-buero.de

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin
BEARBEITET VON Zeller
REFERAT RB4

TELEFON (+49 30) 18 580 9496
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL zeller-ma@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN 4103-14-R5 130/2020

DATUM Berlin, 8. Juli 2020

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

RECHT WÜRDE HELFEN Institut für
Opferschutz im Strafverfahren e.V.
c/o Dr. Iris Stahlke, Universität Bremen,
Fachbereich 11
Postfach 330440
28344 Bremen
rwh.institut@googlemail.com

Nachrichtlich:

An die Landesjustizverwaltungen

BETREFF: **Psychosoziale Prozessbegleitung - Bericht an den Normenkontrollrat**
HIER: Beteiligung der Verbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. Januar 2017 sind die Vorschriften des § 406g der Strafprozessordnung (StPO) zur psychosozialen Prozessbegleitung sowie das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) in Kraft.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat dem Normenkontrollrat zugesichert, ihm drei Jahre nach Inkrafttreten der Vorschriften einen Bericht über die Erfahrungen mit der psychosozialen Prozessbegleitung zu erstatten (vgl. BT-Drs 18/4621, S. 39-42).

Im Rahmen der Vorbereitung dieses Berichts soll eine Beteiligung der Verbände erfolgen.

Aus diesem Grund möchte ich Ihre fachliche Expertise im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung erbitten.

Einen wesentlichen Teil im Bericht an den Normenkontrollrat werden zunächst die best practices in Sachen psychosozialer Prozessbegleitung darstellen, die sich in den letzten 3 Jahren entwickelt haben. Diese sind stetiger Gegenstand des gemeinsamen Austausches zwischen Bund und Ländern. Eine wichtige Rolle spielt insbesondere der Bereich der Information über die psychosoziale Prozessbegleitung, da die Bekanntmachung des neuen Instituts in der Öffentlichkeit und bei den Verfahrensbeteiligten die entscheidende Grundlage für die ge-

wünschte bestmögliche tatsächliche Anwendung und Nutzung dieser Unterstützungsmöglichkeit für Opfer bereitet. Der Rechtsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen hat beispielsweise hierzu in seiner Sitzung vom 20. November 2019 die Landesregierung insbesondere beauftragt, neben Informationsangeboten in leicht verständlicher Sprache mit Hilfe einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne auf das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung aufmerksam zu machen und auch die Verfahrensbeteiligten insbesondere in der Justiz weiter zu sensibilisieren und zu vernetzen. In Schleswig-Holstein werden aktuell im Rahmen des EU-Projekts Pro. Vi. Informationsveranstaltungen zur psychosozialen Prozessbegleitung bei den Landgerichten durchgeführt.

Wir würden mit dieser Anfrage daher zunächst gerne von Ihnen erfahren, welche best practices zur psychosozialen Prozessbegleitung Ihnen in Ihrer Praxis bekannt geworden sind.

Ein weiterer Punkt im Bericht an den Normenkontrollrat wird sich mit etwaigem Korrekturbedarf befassen. Aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen wurde bereits von verschiedenen Seiten möglicher Nachbesserungsbedarf bei den Vorschriften zur psychosozialen Prozessbegleitung inklusive der zugehörigen Vergütungsvorschriften und Gebührenregelungen vorgebracht.

So haben z.B. der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. (bff) und der Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. (BPP) bei der 47. Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt am 28. Mai 2019 im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Berlin über die bisherigen Erfahrungen mit der psychosozialen Prozessbegleitung referiert, hierbei auch den aus dortiger Sicht notwendigen Handlungsbedarf thematisiert und gebeten, dies in den Bericht des BMJV aufzunehmen.

Die Länder haben ebenfalls bereits Erfahrungen der Praxis gesammelt und daraus hervorgehend einige Vorschläge zu einer möglichen Änderung der Rechtslage in diesem Bereich diskutiert und an das BMJV herangetragen. Auch von anderer Seite wurden dem BMJV Vorschläge unterbreitet.

Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie zu den nachfolgenden Änderungsvorschlägen Stellung nehmen könnten. Die Beurteilung aus praktischer Sicht von Seiten der unterstützenden Verbände ist für uns ein wertvoller Beitrag, nicht nur für die Erstellung des Berichts an den Normenkontrollrat, sondern auch bei der Prüfung, inwieweit und in welcher Form den Vorschlägen möglicherweise durch Gesetzesänderungen Rechnung getragen werden kann.

1.**Beiordnung psychosozialer Prozessbegleitung bei minderjährigen Verletzten**

Mit Blick auf die möglicherweise eingeschränkte Handlungsfähigkeit Minderjähriger insbesondere bei Taten aus dem Familienumfeld ist vorgeschlagen worden, die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung bei minderjährigen Verletzten nach § 406g Absatz 3 Satz 1 StPO nicht von einem Antrag des minderjährigen Opfers abhängig zu machen. Vorgeschlagen wurde, dass die Beiordnung auch an einen Antrag der Staatsanwaltschaft geknüpft werden kann, wobei im Wege einer „Widerspruchslösung“ bzw. eines „Opt-out-Modells“ sichergestellt werden könnte, dass ein etwa entgegenstehender Wille des Opfers auf jeden Fall Beachtung findet.

2.**Besondere Schutzbedürftigkeit – (teilweise) Aufhebung oder Konkretisierung durch Regelbeispiele**

Im Fokus der Diskussion steht auch die Voraussetzung der besonderen Schutzbedürftigkeit in den Fällen des § 406g Absatz 3 Satz 2 StPO für Taten nach § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO; hierzu haben bff und BPP auch eine Auswertung der Praxis ihrer Mitglieder im Jahr 2019 durchgeführt.

In der Diskussion dazu konnte bisher keine einhellige Meinung gefunden werden. Wegen Unsicherheiten und Anwendungsdifferenzen in der Praxis wurde zum einen die Aufhebung dieses Erfordernisses nur für Sexualdelikte in Erwägung gezogen. Teilweise wurde darüber hinaus auch der Verzicht auf das Erfordernis der besonderen Schutzbedürftigkeit insgesamt für denkbar gehalten. Dem ist entgegengehalten worden, dass die tatsächliche Belastung stets vom Einzelfall und hierbei insbesondere von Persönlichkeit, Alter, Gesundheit, Lebensumständen des Opfers und von der konkreten Tat abhängt.

Ein weiterer Vorschlag sieht vor, den unbestimmten Rechtsbegriff der besonderen Schutzbedürftigkeit durch Regelbeispiele zu konkretisieren, um die Anwendung zu erleichtern.

3.**Beiordnungsmöglichkeit für Verletzte häuslicher Gewalt**

Die im Rahmen häuslicher Gewalt verwirklichten Körperverletzungsdelikte sind bisher nicht im Katalog der Delikte enthalten, für die eine Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung

vorgesehen ist. Die Opfer solcher Taten werden sich aber häufig angesichts familiärer Bindung, fortbestehenden Kontakts, existentieller Abhängigkeiten oder kultureller Hemmnisse in einer besonderen Ausnahmesituation befinden. Hier sind unterschiedliche Vorschläge unterbreitet worden. So wurde vorgeschlagen, eine Beiordnungsmöglichkeit vorzusehen, die auf bestimmte Delikte (beispielsweise gefährliche Körperverletzung) oder Körperverletzungsdelikte mit erheblichen Folgen beschränkt ist oder unter der Voraussetzung besonderer Schutzbedürftigkeit steht, um weniger schwerwiegende Fälle auszunehmen. Ein weiterer Vorschlag sieht vor, psychosoziale Prozessbegleitung auch für Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz zu ermöglichen.

4.

Vergütung - klarere Regelung zur Entstehung der „dritten Stufe“ der Vergütung und Vorsehen einer nachträglichen Beiordnungsmöglichkeit

Zwar ist für die dritte Stufe nach § 6 Nummer 3 PsychPbG („nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens“) vorgesehen, dass diese Vergütung auch für die Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung nach einem rechtskräftigen erstinstanzlichen Urteil gewährt werden soll. Wie die gerichtliche Praxis zeigt, gibt es hierzu auch andere Auslegungsmöglichkeiten. Deswegen ist vorgeschlagen worden, insoweit eine gesetzliche Klarstellung zu schaffen.

Darüber hinaus ist vorgeschlagen worden, durch die Aufnahme eines Verweises auf § 48 Absatz 6 RVG in § 8 PsychPbG die Möglichkeit zu schaffen, eine psychosoziale Prozessbegleitung, die nachweislich schon im Ermittlungsverfahren tätig war, nicht nur für das Hauptverfahren, sondern auch nachträglich für das Ermittlungsverfahren beizuordnen.

5.

Terminsbenachrichtigung für psychosoziale Prozessbegleiter entsprechend § 406h Abs. 2 S. 2 StPO

Zur Entlastung der Verletzten, die oftmals mit der Situation überfordert sind und zur Erleichterung der psychosozialen Prozessbegleitung wurde angeregt, dass die Prozessbegleitung, die entweder vom Gericht bestellt ist oder sich sonst dem Gericht angezeigt hat, unmittelbar vom Gericht vom Hauptverhandlungstermin benachrichtigt werden soll.

Sollten Sie über die genannten Vorschläge hinaus noch weitere Anregungen haben, wären wir für Ihren Hinweis dankbar.

Gerne nehmen wir auch Informationen über Ihre weiteren Erfahrungen entgegen, die Sie mit dem Institut der psychosozialen Prozessbegleitung in der praktischen Handhabung gemacht haben.

Über eine Rückmeldung **bis zum 31.08.2020** würden wir uns freuen.

Für Rückfragen stehen Frau Peter und ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Manuela Zeller